

Verordnung der Landesregierung zur der Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung und zur Änderung der Corona-LVO M-V

Vom 18. Dezember 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 36

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Erste Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2 QuarV¹

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Einreise von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die sich aus einem anderen privaten Anlass als einem privaten Besuch bei

- a) der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urkel, Großeltern und Urgroßeltern),
- b) aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Deutschland aufgehalten haben, in dem oder der zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut je 100.000 Einwohner 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Institut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist. § 2 Absatz 2 findet keine Anwendung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 9 wird aufgehoben.
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei volljährigen Personen, die regelmäßig einreisen, gelten die Ausnahmen des Absatzes 2 nur, wenn sichergestellt ist, dass sie über ein negatives Testergebnis verfügen, dessen Vornahme höchstens 4 Tage vor der Einreise stattgefunden hat. Das Testergebnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein, sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infek-

tion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein.“

3. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „20. Dezember 2020“ durch die Angabe „10. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Zweite Änderung der Corona-LVO M-V²

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1329) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt insbesondere für Großveranstaltungen. Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen sind unzulässig. Volksfeste, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein- und Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen sind ungeachtet der folgenden Absätze verboten.“

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 5, Absatz 1a Satz 1, Absatz 2 Satz 3, § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 5, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absätze 3 bis 20, Absatz 21 Sätze 1 und 3, Absatz 22 Satz 2, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 1 und 3, Absatz 25 a, Absätze 26 bis 30, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, § 4 Sätze 1 und 2, § 5 Absätze 1 und 12, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 1 a Satz 1, Absatz 2 Sätze 4, 6 und 7, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 3a, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 8a Satz 1 und Absatz 9 Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

¹ Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32

² Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31

3. Im Anlagenverzeichnis wird zur Nummer 21 in der Spalte „Nummer der Anlage“ die Angabe „(aufgehoben)“ gestrichen und die Spalte „Anlage gilt für“ wie folgt gefasst: „Individualsport“
4. Die Anlage 21 wird wie folgt gefasst:

Anlage 21 zu § 2 Absatz 21

Auflagen für den Individualsport

1. Es ist ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzepte zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist.
2. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für das Training.
3. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden und Zuschauenden zu führen:
 - a.) Vor- und Familienname,
 - b.) vollständige Anschrift,
 - c.) Telefonnummer und
 - d.) Zeitraum der Anwesenheit.

Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde

vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

4. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist unzulässig.
5. Für den Sportbetrieb in geschlossenen Räumen gelten zusätzlich die folgenden Auflagen:
 - a) Es sind besondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen, wie intensivierete Reinigungsintervalle, regelmäßiges Lüften und die Begrenzung der Anzahl der Veranstaltungen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei sind die dafür wesentlichen Faktoren, wie Raumgröße und Teilnehmerdichte zu berücksichtigen.
 - b) Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. In Anlage 39 wird in Abschnitt III Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1 jeweils das Wort "Anlagen" durch das Wort "Auflagen" ersetzt."

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Dezember 2020

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
In Vertretung
Nikolaus-Johannes Voss

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
Harry Glawe

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel